

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang Potsdam, den 7. April 2004 Nummer 13

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Prämien für die Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht	162
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Beratungsrichtlinie)	163
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Förderung der Markterschließung brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im In- und Ausland (Markterschließungsrichtlinie)	166
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen (Wohnraumanpassungserlass)	169
Aufhebung von Runderlassen mit städtebaulichen Inhalten	172
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg	172
Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf	
Widmung der Ortsumgehung Königs Wusterhausen der Bundesstraße B 179 n	172
Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg	
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit	173

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 13/2004

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Prämien für die Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht

Vom 8. März 2004

1 Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Vorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit dem Tierzuchtgesetz vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) und dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor der Kommission vom 1. Februar 2000 (ABl. EG Nr. C 28 S. 2) aus Landesmitteln eine Förderung in Form einer Prämie für die Durchführung von Leistungsprüfungen in der Tierzucht.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann unter den verschiedenen Fördertatbeständen (Maßnahmebereichen) Prioritäten setzen, um Antragsvolumen und zur Verfügung stehende Haushaltsmittel aufeinander abzustimmen.

2 Gegenstand der Förderung

Leistungsprüfungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren und weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierzucht.

Förderfähig sind:

- 2.1 Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere,
- 2.2 Kosten für die Einführung innovativer Zuchtverfahren oder -praktiken,
- 2.3 Kosten, die durch die Haltung einzelner männlicher, in Zuchtbüchern eingetragener Zuchttiere von hoher genetischer Qualität entstehen,
- 2.4 das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern.

3 Empfänger

Anerkannte Zuchtorganisationen (§ 7 des Tierzuchtgesetzes), Leistungsprüfungseinrichtungen oder Vereine, die ihre Niederlassung im Land Brandenburg haben.

4 Voraussetzungen

Der Empfänger einer Prämie muss der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

5 Art, Umfang und Höhe

Die Prämie wird als Pauschalbetrag gewährt. Sie orientiert sich im Einzelnen am öffentlichen Interesse der Maßnahme, richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und darf die Fördersätze laut Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor der Kommission vom 1. Februar 2000 nach Nummer 15 nicht übersteigen.

Der Rahmen beträgt für

- Maßnahmen nach 2.1: für Einzelmaßnahmen inner-

halb einer Nutztierart beträgt der Prämiensatz bis

70 vom Hundert,

- Maßnahmen nach 2.2: bis zu 25 vom Hundert der

Kosten,

- Maßnahmen nach 2.3: bis zu 30 vom Hundert der

Kosten,

- Maßnahmen nach 2.4: bis zu 70 vom Hundert der

Verwaltungskosten.

6 Sonstige Bestimmungen

Die Durchführung der Leistungsprüfung ist eine fortlaufende Aufgabe. Die Prämienzahlung erfolgt nach Kalenderjahren und ist den jeweiligen Maßnahmen der Tierzucht angepasst.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder) zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Mittelabruf ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7. 4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Prämien für die Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht vom 1. August 2001 (ABI. S. 590) außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Beratungsrichtlinie)

Vom 22. März 2004

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage
 - des Operationellen Programms Brandenburg 2000 -2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1260/ 1999 und Verordnung (EG) Nr. 1145/2003,
 - des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in der jeweils geltenden Fassung und des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplanes sowie
 - der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)
 - dieser Richtlinie

Zuwendungen für nicht-investive Unternehmensaktivitäten der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes (nur für bereits bestehende Fremdenverkehrsunternehmen), um die Wettbewerbsund Anpassungsfähigkeit sowie die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im In- und Ausland zu stärken

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

1.4 Diese Fördermaßnahme gilt als Maßnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L S. 33 vom 13. Januar 2001).

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Beratungs- und Schulungsleistungen für Fach- und Führungskräfte für betriebliche Maßnahmen, zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personalwirtschaftlichen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung, die der Steigerung der Leistungskraft und der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen sowie der Existenzsicherung dienen und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben, unter anderem auch
 - a) bei der Einführung und Weiterentwicklung des Qualitäts- und Umweltmanagements mit zunehmend integrativem Ansatz, die mit einer Validierung, Zertifizierung oder Anerkennungsprüfung z. B. nach DIN EN ISO 9000:2000, DIN EN ISO 14001, EMAS II oder Levels of Excellence der European Foundation for Quality Management (EFQM) abschließen;
 - b) im Hinblick auf den marktorientierten Einsatz technologisch neuer oder verbesserter Produktionsverfahren oder Erzeugnisse. Die Leistungen können sich auf alle Phasen des Innovationsprozesses beziehen, bis hin zur Prototypenfertigung und Markteinführung. Neben technischen Beratungshilfen können sie auch notwendige Aspekte betriebswirtschaftlichen Technologiemanagements umfassen (Maßnahmen des Wissenstransfers).
- 2.2 Im Rahmen von Markterschließungsmaßnahmen werden die Erstellung aussagefähiger strategischer Gesamtkonzepte und deren Umsetzung durch begleitende Beratung gefördert. Die Konzepte können sich aus mehreren nachfolgend genannten Maßnahmen zusammensetzen und müssen eine Darstellung der Einzelmaßnahmen (Arbeitsprogramm) und eines Kosten-, Finanzierungsund Zeitplanes enthalten.

Förderfähig sind in diesem Zusammenhang unter anderem Beratungs-/Schulungsleistungen

- bei der Erstellung von regionalen und sektoralen Marktanalysen und Umsetzung von Markterschließungs- und Vertriebskonzepten für den Absatz der eigenen Produkte und Dienstleistungen (einschließlich Informationsgewinnung über potenzielle in- und ausländische Handelsvermittler und Ausschreibungen);
- zur Ausrichtung des Unternehmens auf bestimmte Märkte (dazu gehören auch kundenorientierte Zertifizierungs- und Normierungsverfahren, Produktanpassung und Anpassung des Designs sowie branchenbezogener Absatzstrategien);

- bei der Erstellung von deutschen und fremdsprachigen Präsentations- und Werbematerialien (Layoutberatung) im Zuge einer Markterschließungsstrategie (z. B. für Druckschriften, Filme, Internet-Seiten, Multimedia);
- bei der Erstellung fremdsprachlicher Angebote und spezifischer Übersetzungen;
- im Zusammenhang mit der Vorbereitung sowie Nachbereitung von Messen, Ausstellungen, Kooperations- und Zulieferbörsen sowie Unternehmerreisen;
- bei der Erstellung von Konzepten für die Kooperation und Vernetzung sowie markterschließender Maßnahmen im Rahmen von Arbeits-, Anbieterund Zuliefergemeinschaften sowie Dachmarkenbildung;
- bei der Planung der Gründung von und Beteiligung an Firmenpools zur gemeinsamen Vertretung der Unternehmen im Ausland zur gemeinschaftlichen Erschließung ausländischer Märkte;
- zu allen die Ausfuhr der Ware/Dienstleistung betreffenden Fragen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen und gewerbliche Unternehmen des Fremdenverkehrs im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission¹.

Die Unternehmen müssen eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Land Brandenburg unterhalten.

3.2 Die Förderung kann auch einer Gruppe von mindestens drei KMU gemäß Nummer 3.4 (mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg) gewährt werden, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben zusammengeschlossen haben. Hierzu hat die Gruppe einen bevollmächtigten Gruppensprecher als Zuwendungsempfänger zu bestellen, der für die Abwicklung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich zeichnen muss.

- 3.3 Unbeschadet engerer nationaler Regelungen (siehe Nummer 3.4) sind die Ausschlüsse der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (siehe oben) zu beachten.
- 3.4 Eine Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das antragstellende Unternehmen den Primäreffekt des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erfüllt beziehungsweise diesen unter den Bedingungen des Rahmenplans künftig erfüllen wird und das Vorhaben gemäß den Vorgaben des Rahmenplans als förderfähig und förderwürdig eingestuft ist.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die direkt und unmittelbar in Betriebsstätten im Land Brandenburg durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie (Markterschließungsmaßnahmen).
- 4.2 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung.
- 4.3 Die Beratungs- und Schulungsleistungen müssen von externen und qualifizierten Sachverständigen erbracht werden.
- 4.4 Inhalt und zeitlicher Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht ist dem Zuwendungsempfänger auszuhändigen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

- 5.4 Höhe der Zuwendung:
 - bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben
 - max. Zuschuss in Höhe von 50.000 Euro je gefördertes Unternehmen innerhalb von drei Jahren.
- 5.5 Förderfähig sind Ausgaben für Beratungs- und Schulungsleistungen gemäß Nummer 2.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für
 - betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen,

¹ Vgl. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABI. EG Nr. L 10 S. 39 vom 13. Januar 2001; die dort genannte KMU-Definition gilt bis 31. Dezember 2004 (Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Millionen Euro; das Kapital oder die Stimmanteile des Unternehmens befinden sich nicht zu einem Viertel oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen, die diese Grenzen überschreiten). - Hinweis: Für alle Zuwendungsentscheidungen ab 1. Januar 2005 kommt die KMU-Definition mit neuen Grenzwerten aus der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABI. EG Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003) zur Anwendung: Mitarbeiterzahl/Zahl der Jahresarbeitseinheiten der im Unternehmen Beschäftigten für weniger als 250 Personen, Jahresumsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro, gegebenenfalls sind Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

die das antragstellende Unternehmen in eigener Regie und mit eigenen Mitabeitern durchführt, sowie Beratungen, die sich überwiegend auf inländische Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen;

- eigene Sachleistungen;
- eigene Personal-, Gemein- und Telekommunikationskosten;
- Voruntersuchungen ohne spätere Umsetzung, wie z. B. reine Adressenangaben, allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen und Darstellungen oder deren Zusammenstellung;
- Maßnahmen, die sich auf einen konkreten Geschäftsabschluss beziehen;
- die Validierung, Zertifizierung oder Anerkennungsprüfung z. B. nach DIN EN ISO 9000:2000, DIN EN ISO 14001, EMAS II oder Levels of Excellence der European Foundation for Quality Management (EFQM) im Zusammenhang mit der Einführung und Weiterentwicklung des Qualitäts- und Umweltmanagements.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Zuwendungszweck andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Insbesondere ist vor Inanspruchnahme der Förderung nach Nummer 2.1 zu prüfen, ob die geplante Maßnahme nicht unter Nutzung der Fördermittel des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) durchgeführt werden kann, für die die Richtlinie zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg vom 17. Dezember 2002 (ABI. 2003 S. 30) in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt.
- 6.2 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Beratungs-/Schulungsleistungen können dabei zusammenhängend oder in Einzelabschnitten in einem oder in mehreren Aufträgen erfolgen.
- 6.3 Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn der Zuschuss im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt.

7 Verfahren

7.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, vor Beginn der Maßnahme auf Antragsvordruck unter Beifügung der im Antrag genannten Anlagen zu stellen. Anträge für innovative Maßnahmen und Maßnahmen des Wissenstransfers (siehe Nummer 2.1 Buchstabe b) sind nach einer Erstberatung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH an die ILB zu richten.

7.2 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde.

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens sind die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung und die Rechtslage nach dieser Richtlinie bzw. des jeweils gültigen Rahmenplans (vgl. Nummer 3.2) in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit Vorschriften des EU-Gemeinschaftsrechts betroffen sind, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung maßgeblich.

- 7.3 Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt nur unter Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Nummer 7.6. Bei Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum von bis zu zwei Monaten erfolgt die Auszahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nummer 7.4) in einer Summe, in den übrigen Fällen in Teilbeträgen ab einer Leistung von 5.000 Euro nach Vorlage von Zwischennachweisen.
- 7.4 Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis einschließlich eines ausführlichen Sachberichts zur Frage des Erfolges bzw. Auswirkungen für den Zuwendungsempfänger einzureichen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Exemplar des Beratungsberichts beizufügen.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

- 7.6 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:
 - a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
 - b) Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

9 Geltungsdauer, Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005.
- 9.2 Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie treten die nachfolgend genannten Richtlinien des Ministeriums für Wirtschaft außer Kraft:

Richtlinie

- zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Beratungsrichtlinie, GA-B) vom 26. November 2002 (ABl. S. 1176)
- über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten/Hochschulabsolventen und zur Förderung des Wissenstransfers vom 25. Januar 2002 (ABI. S. 211), geändert durch die Bekanntmachung vom 13. November 2002 (ABI. S. 1062).
- 9.3 Soweit Förderbedingungen des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (vgl. Nummer 3.2) berührt werden, gilt Folgendes: Sofern sich zukünftig Förderbedingungen eines Rahmenplans nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger ändern, findet diese Richtlinie auf Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, insofern Anwendung, als dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die Änderung im Rahmenplan tritt.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Förderung der Markterschließung brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im In- und Ausland (Markterschließungsrichtlinie)

Vom 22. März 2004

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage
 - des Operationellen Programms Brandenburg 2000 -2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und Verordnung (EG) Nr. 1145/2003,
 - der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie
 - dieser Richtlinie

Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Förderung der Markterschließung auf in- und ausländischen Märkten einschließlich der Teilnahme als Aussteller an Messen im In- und Ausland.

- 1.2 Ziel dieser Richtlinie ist die Markterschließungs- und Absatzförderung von Produkten und Dienstleistungen vor allem für kleine, aber auch für mittlere Unternehmen sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich der strukturellen Wettbewerbsnachteile der brandenburgischen Unternehmen. Die Förderung soll sich entweder auf die Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen oder die Erschließung neuer Märkte richten.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen
- 1.5 Diese Fördermaßnahme gilt als Maßnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABI. EG Nr. L 10 S. 33 vom 13. Januar 2001).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Beratungs- und Schulungsleistungen für Fach- und Führungskräfte

Gefördert werden Beratungs- und Schulungsleistungen für Fach- und Führungskräfte für betriebliche Maßnahmen, zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personalwirtschaftlichen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung, die der Steigerung der Leistungskraft und der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen sowie der Existenzsicherung dienen und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben, unter anderem auch bei der Einführung und Weiterentwicklung des Qualitäts- und Umweltmanagements mit zunehmend integrativem Ansatz, die mit einer Validierung, Zertifizierung oder Anerkennungsprüfung z.B. nach DIN EN ISO 9000:2000, DIN EN ISO 14001, EMAS II oder Levels of Excellence der European Foundation for Quality Management (EFQM) abschließen.

2.2 Markterschließung im In- und Ausland

Im Rahmen von Markterschließungsmaßnahmen werden die Erstellung aussagefähiger strategischer Gesamtkonzepte und deren Umsetzung durch begleitende Beratung gefördert. Die Konzepte können sich aus mehreren nachfolgend genannten Maßnahmen zusammensetzen und müssen eine Darstellung der Einzelmaßnahmen (Arbeitsprogramm) und einen Kosten-, Finanzierungsund Zeitplan enthalten.

Förderfähig sind in diesem Zusammenhang unter anderem Beratungs-/Schulungsleistungen

- bei der Erstellung von regionalen und sektoralen Marktanalysen und Umsetzung von Markterschließungs- und Vertriebskonzepten für den Absatz der eigenen Produkte und Dienstleistungen (einschließlich Informationsgewinnung über potenzielle inund ausländische Handelsvermittler sowie Ausschreibungen),
- zur Ausrichtung des Unternehmens auf bestimmte Märkte (dazu gehören auch kundenorientierte Zertifizierungs- und Normierungsverfahren, Produktanpassung und Anpassung des Designs sowie branchenbezogene Absatzstrategien),
- bei der Erstellung von deutschen und fremdsprachigen Präsentations- und Werbematerialien (Layoutberatung) im Zuge einer Markterschließungsstrategie (z. B. für Druckschriften, Filme, Internet-Seiten, Multimedia),
- bei der Erstellung fremdsprachlicher Angebote und spezifischer Übersetzungen,
- im Zusammenhang mit der Vorbereitung sowie Nachbereitung von Messen, Ausstellungen, Kooperations- und Zulieferbörsen sowie Unternehmerreisen,
- bei der Erstellung von Konzepten für die Kooperation und Vernetzung markterschließender Maßnahmen im Rahmen von Arbeits-, Anbieter- und Zuliefergemeinschaften sowie Dachmarkenbildung,

- bei der Planung der Gründung von und Beteiligung an Firmenpools zur gemeinsamen Vertretung der Unternehmen im Ausland zur gemeinschaftlichen Erschließung ausländischer Märkte,
- zu allen die Ausfuhr der Ware/Dienstleistung betreffenden Fragen.

2.3 Messen und Ausstellungen

- Erstmalige Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an überregionalen Messen und Ausstellungen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen,
- erstmalige Einzelteilnahmen an regionalen Messen, wenn sie im Messeplan des Ministeriums für Wirtschaft enthalten sind.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission¹.

Die Unternehmen müssen eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Land Brandenburg unterhalten.

Vorrangig sollen kleine Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 7 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Millionen Euro haben, gefördert werden.

- 3.2 Die Förderung kann auch einer Gruppe von mindestens drei KMU gemäß Nummer 3.1 (mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg) gewährt werden, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben zusammengeschlossen haben. Hierzu hat die Gruppe einen bevollmächtigten Gruppensprecher als Zuwendungsempfänger zu bestellen, der für die Abwicklung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich zeichnen muss.
- 3.3 Unbeschadet engerer nationaler Regelungen sind die Ausschlüsse der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (siehe oben) zu beachten.

Vgl. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABI. EG Nr. L 10 S. 33 vom 13. Januar 2002; die dort genannte KMU-Definition gilt bis 31. Dezember 2004 (Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Millionen Euro; das Kapital oder die Stimmanteile des Unternehmens befinden sich nicht zu einem Viertel oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen, die diese Grenzen überschreiten). - Hinweis: Für alle Zuwendungsentscheidungen ab 1. Januar 2005 kommt die KMU-Definition mit neuen Grenzwerten aus der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABI. EG Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003) zur Anwendung: Mitarbeiterzahl/Zahl der Jahresarbeitseinheiten der im Unternehmen Beschäftigten für weniger als 250 Personen, Jahresumsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro, gegebenenfalls sind Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die direkt und unmittelbar in Betriebsstätten im Land Brandenburg durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach den Nummern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie (Markterschließungsmaßnahmen, Teilnahme an Messen und Ausstellungen).
- 4.2 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung.
- 4.3 Die Beratungs- und Schulungsleistungen müssen von externen und qualifizierten Sachverständigen erbracht werden.
- 4.4 Inhalt und zeitlicher Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht ist dem Zuwendungsempfänger auszuhändigen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

- 5.4 Höhe der Zuwendung:
 - bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - max. Zuschuss in Höhe von 50.000 Euro je gefördertes Unternehmen innerhalb von drei Jahren.
- 5.5 Förderfähig sind Beratungs- und Schulungsleistungen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2, die von externen und qualifizierten Sachverständigen erbracht werden. Bei der Teilnahme gemäß Nummer 2.3 an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen sind die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes bis zur Höhe von 15.000 Euro je Veranstaltung und Unternehmen zuwendungsfähig.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:
 - betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die das antragstellende Unternehmen bzw. die Gruppe gemäß Nummer 3.2 in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern durchführt, sowie Beratungen, die sich überwiegend auf inländische Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen,
 - eigene Sachleistungen,
 - eigene Personal-, Gemein- und Telekommunikationskosten,

- Voruntersuchungen ohne spätere Umsetzung, wie z. B. reine Adressangaben, allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen und Darstellungen oder deren Zusammenstellung,
- Maßnahmen, die sich auf einen konkreten Geschäftsabschluss beziehen,
- die Ausgaben für Validierung, Zertifizierung oder Anerkennungsprüfung z. B. nach DIN EN ISO 9000:2000, DIN EN ISO 14001, EMAS II oder Levels of Excellence der European Foundation for Quality Management (EFQM) im Zusammenhang mit der Einführung und Weiterentwicklung des Qualitäts- und Umweltmanagements.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Zuwendungszweck andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Insbesondere ist vor Inanspruchnahme der Förderung nach Nummer 2.1 zu prüfen, ob die geplante Maßnahme nicht im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Beratungsrichtlinie) vom 22. März 2004 (ABl. S. 163) oder unter Nutzung der Fördermittel des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) durchgeführt werden kann, für die die Richtlinie zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg vom 17. Dezember 2002 (ABI. 2003 S. 30) in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt. In Fällen nach Nummer 2.3 ist eine Förderung insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann.
- 6.2 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Beratungs-/Schulungsleistungen können dabei zusammenhängend oder in Einzelabschnitten in einem oder mehreren Aufträgen erfolgen.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Entscheidung über die Förderung in Einzelfällen wegen der nur begrenzten Verfügbarkeit von Fördermitteln zurückstellen. Damit soll eine zu frühzeitige Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel im Haushaltsjahr vermieden werden.
- 6.4 Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Zuschuss im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt.

Im Falle der Messeteilnahme nach Nummer 2.3 kann abweichend hiervon eine Förderung gewährt werden, wenn der Zuschuss im Einzelfall

- bei überregionalen Messen mehr als 1.500 Euro

- bei regionalen Messen mehr als

500 Euro

beträgt.

7 Verfahren

- 7.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, vor Beginn der Maßnahme auf Antragsvordruck unter Beifügung der im Antrag genannten Anlagen zu stellen. Die Antragsformulare sind bei der ILB erhältlich.
- 7.2 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die ILB als Bewilligungsbehörde.
- 7.3 Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt nur unter Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Nummer 7.6. Bei Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum von bis zu zwei Monaten erfolgt die Auszahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nummer 7.4) in einer Summe, in den übrigen Fällen in Teilbeträgen ab einer Leistung von 5.000 Euro nach Vorlage von Zwischennachweisen.
- 7.4 Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis einschließlich eines ausführlichen Sachberichts zur Frage des Erfolges bzw. Auswirkungen für den Zuwendungsempfänger einzureichen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Exemplar des Beratungsberichts beizufügen.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

- 7.6 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:
 - a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
 - b) Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne des § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen (Wohnraumanpassungserlass)

Vom 16. März 2004

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuschüsse zur Verbesserung der Wohnsituation in vorhandenen Mietwohnungen für schwerstmobilitätsbehinderte Menschen, insbesondere zur Verbesserung der Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet die Bewilligungsstelle. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung der

Kosten für bauliche Maßnahmen zur nachträglichen behindertengerechten Anpassung vorhandener Mietwohnungen in Gebäuden mit mindestens drei Wohnungen an die Anforderungen der DIN 18025. Die Förderung von Teilmaßnahmen ist dann möglich, wenn die Gesamtheit der Maßnahmen nach der DIN 18025 bei Verbleib der berechtigten Person/Personen in der betreffenden Bestandswohnung nicht erforderlich, nicht zumutbar oder technisch nicht durchführbar ist. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verbreiterung der Wohnungseingangs- sowie sonstiger Türen innerhalb der Wohnung
- Entfernung von Türschwellen
- Einbau automatischer Türöffner für Haus- und Wohnungstüren
- Einbau von Notruf- oder Gegensprechanlagen
- Behindertengerechte bauliche Veränderungen in Küche und Bad
- Bedarfsgerechte Umrüstung von Bedienungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen in der Wohnung
- Schaffung von Rollstuhlabstellplätzen, insbesondere im Eingangsbereich des Wohngebäudes
- Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen von Erdgeschosswohnungen einschließlich der Rollläden
- 2.2 Als bauliche Maßnahme zur behindertengerechten Anpassung zählt auch der ausschließliche nachträgliche Einbau Höhen überwindender Hilfsmittel, insbesondere Senkrecht-/Schrägaufzüge für Behinderte und die Schaffung barrierefreier Zugänge durch den Bau von Rampen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Wohnung bedarfsgerecht nach der DIN 18025 gestaltet ist/wird. Ausnahmsweise kann auch die Förderung von Aufzugsanlagen zugelassen werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass die Aufzugsanlage zur Verbesserung der Mobilität mehrerer berechtigter Mieter in dem Wohngebäude erforderlich ist.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte (natürliche und juristische Personen) als Vermieter sowie Mieter von Mietwohnungen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Berechtigter Personenkreis

Berechtigt zur Nutzung der geförderten Wohnungen sind Haushalte, zu denen schwer behinderte Personen zählen, deren Art und Schwere der Behinderung eine besondere bauliche oder technische Ausgestaltung des Wohnraums erforderlich macht. Hierzu zählen insbesondere Rollstuhlbenutzer, Personen mit einer (außergewöhnlichen) Gehbehinderung (aG bzw. G), Blinde, Multiple-Sklerose-Kranke und Heimdialytiker. Die Be-

rechtigung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer Bescheinigung der Behindertenberatungsstelle des Gesundheitsamtes des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nachzuweisen.

4.2 Die Förderung kann gewährt werden, wenn die Behindertenberatungsstelle des Gesundheitsamtes des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die Angemessenheit und Dringlichkeit der beantragten Maβnahme bestätigt.

Bei Förderanträgen von Mietern ist neben der Verpflichtungserklärung des Vermieters auch der Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung der baulichen Maßnahme entsprechend den Anlagen des Antrages erforderlich.

- 4.3 Bei Maßnahmen für Höhen überwindende Hilfsmittel nach Nummer 2.2 ist darüber hinaus die Bestätigung erforderlich,
 - dass die geförderte Mietwohnung bereits der DIN 18025 entspricht bzw. ohne Einsatz von Fördermitteln des Landes zeitgleich nach DIN 18025 bedarfsgerecht umgebaut wird (siehe Anlage zum Antrag);
 - dass die einzubauenden Hilfsmittel den aktuellen technischen Anforderungen entsprechen;
 - dass die Aufzugsanlagen der Verordnung über Aufzugsanlagen entsprechen und bauordnungsrechtlich genehmigt sind. Diese Genehmigung ist in Kopie vorzulegen.
- 4.4 Die Förderung ist ausgeschlossen,
 - wenn die Erteilung des Auftrages an das durchführende Unternehmen oder der Baubeginn vor der Bewilligung der beantragten Fördermittel erfolgt (vorzeitiger Baubeginn);
 - wenn der Maßnahme planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen;
 - wenn Baumaßnahmen am gesamten Gebäude aus Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert werden oder deren Förderung bereits beantragt wurde (Kumulationsverbot), z. B. aus Mitteln der Modernisierungs- und Instandsetzungs-Förderung des Landes, Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau o. Ä.;
 - wenn die zu f\u00f6rdernde Ma\u00ednahme ausschlie\u00edlich durch Leistungen Dritter (z. B. der Hauptf\u00fcrsorgestelle, Berufsgenossenschaften, der Pflegeversicherung oder sonstiger Versicherungen) finanziert wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss beträgt je geförderte Wohnung bis zu 80 vom Hundert der anerkannten förderungsfähigen Baukosten einschließlich Baunebenkosten gemäß der Zweiten Berechnungsverordnung, höchstens jedoch

- 8.000 Euro je Wohnung für Maßnahmen nach Nummer 2.1
- 10.000 Euro je Wohnung für Maßnahmen nach Nummer 2.2.

Die gleichzeitige Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist möglich. Die Restfinanzierung der Gesamtmaßnahme (einschließlich Eigenanteil) muss nachgewiesen werden.

Leistungen Dritter, die als Zuschuss gewährt werden, können als Eigenanteil anerkannt werden.

5.5 Für die mit der Zuschussgewährung verbundene Verwaltungstätigkeit wird von der Bewilligungsstelle ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 vom Hundert des bewilligten Zuschusses erhoben. Der Verwaltungskostenbeitrag wird bei der Auszahlung des Zuschusses bzw. der ersten Rate einbehalten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die geförderte Wohnung mindestens über einen Zeitraum von 15 Jahren nach Gewährung der Zuwendung entsprechend dem Zuwendungszweck einem Berechtigten im Sinne von Nummer 4.1 zur Nutzung oder Mitnutzung zu überlassen. Ist der Mieter der Zuwendungsempfänger, ist für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieter verpflichtet, die Wohnung für die Dauer der Zweckbindung nur Berechtigten nach Nummer 4.1 zu überlassen. Im Falle der Förderung von Teilmaßnahmen nach Nummer 2.1 kann die Bewilligungsstelle abweichende angemessene Bindungsfristen und gesonderte Auflagen im Bewilligungsbescheid festlegen.

Die Prüfung der Einhaltung der Zweckbestimmung obliegt der InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Bewilligungsstelle.

Jede Änderung oder die Aufgabe der Zweckbestimmung ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind unter Vorlage eines Kostenvoranschlages zur Durchführung der beantragten Maßnahme sowie der Bestätigung der Behindertenberatungsstelle nach Nummer 4.2 bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu stellen.

Förderanträgen von Mietern ist die vom Eigentümer unterschriebene Vereinbarung über die Durchführung der baulichen Maßnahme sowie die Verpflichtungserklärung des Vermieters entsprechend den Anlagen des Antrages beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises/Schlussabrechnung über die Baumaßnahme auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Auf Antrag kann, nach Einsatz des Eigenanteils, die Auszahlung in Höhe von bis zu 50 vom Hundert des Zuschusses für Maßnahmen nach Nummer 2.2 bereits vor Nachweis der Schlussabrechnung erfolgen, sofern der Zuwendungsempfänger nach Auftragserteilung vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen zu leisten hat.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung den Verwendungsnachweis zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Belege (Rechnungen, Ausgangsbelege, Zahlungsnachweise) im Original beizufügen.

Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn ihre Einhaltung dem Zuwendungsempfänger aus Umständen nicht möglich ist, die er nicht zu vertreten hat.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, die Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Nebenbestimmungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2005 befristet.

Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen (Wohnraumanpassungserlass) vom 2. Juli 2002 (ABl. S. 658) außer Kraft.

Aufhebung von Runderlassen mit städtebaulichen Inhalten

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Vom 15. März 2004

Folgende Runderlasse des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

- Vorhaben- und Erschließungsplan (Städtebau) vom 10. Februar 1993 (ABI. S. 419)
- Einführungserlass zu Artikel 1, 2, 3 und 13 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) - Vorschriften mit Bezug zum Städtebaurecht und Erlass zum Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch vom 27. Mai 1994 (ABI. S. 898)
- Berichtigung des Einführungserlasses des MSWV zu Artikel 1, 2, 3 und 13 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 7. September 1994 (ABI. S. 1332)
- Runderlass Nr. 23/1/1997 des MSWV über die rechtlichen, planerischen und finanziellen Aspekte der Konversion militärischer Liegenschaften vom 20. Mai 1997 (ABI. S. 476)

Ergänzender Hinweis:

Eine überarbeitete Arbeitshilfe Konversion (Arbeitshilfe des MSWV zu den rechtlichen, planerischen und finanziellen Aspekten der Konversion vom 30. Oktober 2003) ist in der Broschüre "Konversion in Brandenburg - Ratgeber und Arbeitshilfe" veröffentlicht worden. Herausgeber sind das Ministerium für Wirtschaft und das MSWV. Die Arbeitshilfe ist außerdem online über http://www.mswv.brandenburg.de/ abrufbar.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Vom 17. März 2004

Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg vom 1. August 2001 (ABl. S. 611) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Das Unterrichtsjahr der Musikschule umfasst sämtliche möglichen Unterrichtstermine gemäß § 43 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VV-Schulb) vom 1. Dezember 1997 in der jeweils gültigen Fassung."

2. Nummer 4.6 wird wie folgt gefasst:

"Eine Musikschule kann die Förderung nur erhalten, wenn sich der Träger an den Gesamtkosten für die Musikschule angemessen beteiligt. Ein 'angemessener' Anteil an den Gesamtkosten liegt vor, wenn der Träger der Musikschule mindestens 50 Prozent der Gesamtkosten für den Musikschulunterricht trägt.

Dies gilt nur für Musikschulen, deren Träger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist oder deren Träger einen Rechtsanspruch gegenüber einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auf Finanzierung der Musikschule haben."

- 3. In Nummer 9.1 werden die Datumsangaben "1. August 2001" durch "1. Januar 2004" und "31. Dezember 2002" durch "31. Dezember 2005" ersetzt.
- Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Widmung der Ortsumgehung Königs Wusterhausen der Bundesstraße B 179 n

Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Wünsdorf Vom 19. März 2004

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) erhält der neu gebaute Streckenabschnitt von NK 3747 026 nach NK 3647 028 entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.10 7172/179.4 vom 20. April 2000 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße B 179 n.

Künftiger Straßenbaulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit

Bekanntmachung der Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg Vom 18. März 2004

Am 30. Juni 2004 endet nach § 434j Abs. 14 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - (SGB III) die 10. Amtszeit für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufungen zur 11. Amtszeit ab 1. Juli 2004 gelten neben den Bestimmungen des SGB III das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sowie das Bundeswahlgesetz (BWahlG).

Im Internet finden Sie das SGB III, das BGremBG und das BWahlG unter

 $http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb03/sgb03 \\ xinhalt.htm$

http://www.rechtliches.de/info_BGrBG.html

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwahlg/index.html

Ein Auszug aus dem BGremBG und dem BWahlG ist als Anlage 1 beigefügt.

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit (AA) Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Die Verwaltungsausschüsse der AA setzen sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die 11. Amtszeit hat der Verwaltungsrat der BA die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse auf einheitlich 4 je Gruppe festgesetzt (Beschluss vom 18. Dezember 2003).

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die für die Bezirke der AA Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam zuständigen Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 1 SGB III).

Für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitgeber** sind vorschlagsberechtigt die für die Bezirke der AA Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam zuständigen Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (**Doppelbenennung**) vorzuschlagen.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der AA nur **Deutsche**, die das **passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag** besitzen, und **Ausländer**, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet** haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen, erfüllen, berufen werden. **Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA** können nicht Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der AA sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der AA üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die BA erstattet ihnen ihre **baren Auslagen** und gewährt eine **Entschädigung** (§ 376 SGB III).

Die nach § 379 Abs. 1 SGB III vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden aufgefordert, ihre **Vorschlagslisten** für die Verwaltungsausschüsse der AA Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam bis zum **26. April 2004** bei den jeweiligen Verwaltungsausschüssen einzureichen:

- Verwaltungsausschuss bei der Agentur f
 ür Arbeit Cottbus, PF 10 01 62, 03001 Cottbus
- Verwaltungsausschuss bei der Agentur f
 ür Arbeit Eberswalde, 16222 Eberswalde
- Verwaltungsausschuss bei der Agentur f
 ür Arbeit Frankfurt (Oder), 15229 Frankfurt (Oder)
- Verwaltungsausschuss bei der Agentur f
 ür Arbeit Neuruppin, 16814 Neuruppin
- Verwaltungsausschuss bei der Agentur f
 ür Arbeit Potsdam, 14462 Potsdam

Die Vorschlagslisten sollen enthalten:

- Persönliche Daten der Vorgeschlagenen

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Postanschrift.

Doppelbenennungen nach § 4 BGremBG

Eine Doppelbenennung ist entbehrlich, wenn der vorschlagsberechtigten Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation **nicht** zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 1 BGremBG). Unterbleibt eine Doppelbenennung aus diesen Gründen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle dies mit der Einreichung der Vorschläge **schriftlich zu erklären.**

Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Funktionen oder einen bestimmten Beschäftigungsbereich gekoppelt ist und in diesen Funktionen oder in diesem Bereich nicht zwei Personen verschiedenen Geschlechts tätig sind. Die **Gründe** für den Ausnahmetatbestand sind von der vorschlagsberechtigten Stelle schriftlich darzulegen.

- Angabe der Zahl der Mitglieder, die die vorschlagende Gewerkschaft in den Bezirken der AA Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam jeweils vertritt bzw. Angabe der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die bei den Mitgliedsfirmen des vorschlagenden Arbeitgeberverbandes in den Bezirken der AA Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam jeweils beschäftigt sind.

Außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 378 SGB III erfüllen.

Zum Thema "Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden" bitte ich, den Beschluss des Verwaltungsrats der BA vom 26. Juni 2003 zu beachten (Anlage 2).

Anmerkung:

Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter wird gesondert geregelt.

An die für die **Gruppe der öffentlichen Körperschaften** vorschlagsberechtigte Stelle (s. § 379 Abs. 3 SGB III) ergeht eine gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Vorschlagsliste.

Die Vorsitzenden der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam Anlage 1

Auszug aus dem Bundesgremienbesetzungsgesetz

§ 4 Vorschlagsverfahren bei der Berufung

(1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).

(2) Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, soweit

- einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
- der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist; in diesem Fall hat sie der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich darzulegen,
- der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.

(3) ...

(4) ...

Auszug aus dem Bundeswahlgesetz

§ 15 **Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist, wer am Wahltage
- 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und
- 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wählbar ist,
- 1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

Anlage 2

Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden

Auf Vorschlag seines Präsidiums fasste der Verwaltungsrat am **26. Juni 2003** folgenden Beschluss:

- "1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats überprüfen ihre Mitwirkung in den oben genannten Gremien auf Vereinbarkeit mit ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der BA. Sie entscheiden in Abwägung mit ihrer (beruflichen) Stellung und Tätigkeit, ob sie ihre Mitwirkung in den entsprechenden Gremien beenden.
- Der Verwaltungsrat empfiehlt den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, entsprechende Beschlüsse zu fassen. In diese Beschlüsse sollte aufgenommen werden, dass jedes Mitglied der Selbstverwaltung strikt die Regelung des § 16 SGB X beachtet."

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats haben zu diesem Beschluss im **Juli 2003** folgende Hinweise gegeben:

"Nach § 16 SGB X sind ausdrücklich und ausnahmslos Personen vom Tätigwerden in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die bei einem Beteiligten (z. B. Antragsteller, Geförderter) gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs tätig sind (s. auch 'Empfehlungen des Verwaltungsrats zu den Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter' - Seite 32 der Sonderausgabe von 'Selbstverwaltung aktuell' - Juli 2003).

Der Beschluss reicht weiter als der in § 16 SGB X genannte Tatbestand, da davon auszugehen ist, dass bereits im Rahmen von Beratungen und Gesprächen ein Interessenkonflikt entstehen bzw. der Anschein erweckt werden könnte. Um das Ansehen der BA und der Mitglieder der Selbstverwaltung zu stärken, kann es in Einzelfällen geboten sein, die Mitarbeit in entsprechenden Gremien zu beenden.

In dem Beschluss wurde bewusst auf eine Verpflichtung zur Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet, da die strikte Beachtung des § 16 SGB X grundsätzlich ausreichend ist. Darüber hinaus müssten die persönlichen Verhältnisse sowie die berufliche Stellung und Tätigkeit jedes einzelnen Selbstverwaltungsmitglieds bei einer derartigen Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Hintergrund dieses Beschlusses ist das Ergebnis einer auf Grund von Beschwerden und aus Anlass der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführten Prüfung des Bundesrechnungshofs. Dabei wurde festgestellt, dass es bei Entscheidungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu Interessenkollisionen kam, weil hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auch in Gremien von z. B. Trägern der beruflichen Bildung oder Rehabilitation vertreten waren. Mit Rundbrief vom 8. März 2003 wurden die betroffenen Mitarbeiter aufgefordert, ihre Mitarbeit in Gremien dieser Vereine, Gesellschaften usw. zu beenden.

Obwohl hier keine Ergebnisse des Bundesrechnungshofs vorliegen, sollten die Anforderungen an eine unparteiische Entscheidungspraxis in der BA auch auf die Organe der Selbstverwaltung übertragen werden."

Brandenburgische Universitätsdruckerei, K.-Liebknecht-Str. 24-25, 14476 Golm DPAG, PVST A 11271 Entgelt bezahlt

Amtsblatt	für	Bran	den	burg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

176

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 13 vom 7. April 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0